

## 6 Haftpflichtschäden an einer durch BGB-Gesellschaft gemieteten Sache

BGB §§ 164, 714; AHB § 4 I Nr. 6 a

Mietet das Mitglied einer BGB-Gesellschaft (hier: Hobbyfußballkicker) eine Ferienwohnung an, so wird der einzelne Gesellschafter nicht Mieter i. S. v. AHB § 4 I Nr. 6 a.

LG Essen, Urt. v. 7. 4. 2005 – 10 S 520/04

**Zum Sachverhalt:** Die Hobbyfußballer „Z-Kicker“ – insgesamt 25 Personen – unternahmen einen gemeinsamen Ausflug, wobei ihr Kassenswart zuvor mehrere Ferienwohnungen in M. angemietet hatte. Nach einer durchzechten Nacht verunreinigte der bei der Bekl. haftpflichtversicherte Kl. Teile des Mobiliars (Sofa, Sessel, Teppich) der angemieteten Ferienwohnung. Er begehrt Feststellung, dass die Bekl. ihm aus diesem Ereignis VersSchutz zu gewähren hat.

**Aus den Gründen:** Die zulässige Berufung des Kl. ist begründet. Das AG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Das Feststellungsbegehren des Kl. dahin, dass die Bekl. verpflichtet ist, ihm aus dem Ereignis vom 30. 4. 04 VersSchutz zu gewähren, ist gerechtfertigt.

Es kann dahin stehen, ob der in dem zwischen den Parteien bestehenden VersVertrag geregelte Risikoausschluss für die Beschädigung gemieteter Sachen auch das hier in Rede stehende vom Kl. irreparabel verunreinigte Inventar der Ferienwohnung erfasst. Denn entgegen der vom AG vertretenen Ansicht ist der Kl. nicht Mieter dieser Räumlichkeiten gewesen.

Er hat schon in erster Instanz substantiiert unter Verweis darauf, dass nicht er persönlich, sondern ein anderes Mitglied des als BGB-Gesellschaft zu qualifizierenden Hobbyfußballclubs Z-Kickers die Wohnung angemietet hat. Zwar ist es zutreffend, dass ein Mitgesellschafter einer BGB-Gesellschaft haftet, falls ein anderer Gesellschafter für die Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat. Dem ist vorliegend aber schon entgegen zu halten, dass die Vereinigung aus insgesamt 25 Personen besteht, eine Ferienwohnung aber üblicherweise nicht zur Aufnahme einer solch großen Personenzahl beschaffen ist.

Maßgeblich ist daher, ob dasjenige Clubmitglied, das gegenüber den Vermietern den Mietvertrag abgeschlossen hat, zu erkennen gegeben hat, dass es nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen der übrigen Mitreisenden handelt.

Im Zweifel hat es in entsprechender Anwendung des § 164 II BGB dabei zu verbleiben, dass nur das handelnde Clubmitglied verpflichtet worden ist. Ist aber wie hier streitig, ob ein Rechtsgeschäft im eigenen oder auch im fremden Namen vorgenommen worden ist, so ist derjenige beweispflichtig, der ein Vertretergeschäft behauptet (Palandt § 164 BGB Rdnr. 18). Das ist vorliegend die Bekl.

Selbst wenn der für einen Teil der Clubmitglieder Handelnde im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung zu erkennen gegeben hätte, dass er für mehrere Personen tätig wird, deren Vereinigung dann ihrerseits als BGB-Gesellschaft zu qualifizieren wäre, hätte dies nicht in Anwendung des § 714 BGB zur Folge, dass der Kl. dann als Mietvertragspartei anzusehen wäre. Denn berechtigt aus diesem Handeln

wäre nur die (rechtsfähige) BGB-Gesellschaft. Davon zu unterscheiden ist die Haftungsfrage für Verpflichtungen der Gesellschaft. Insoweit gelten aber nach herrschender Ansicht grundsätzlich die zur Haftung der OHG-Gesellschafter entwickelten Grundsätze der so genannten akzessorischen Haftung entsprechend. Das bedeutet, dass der Gesellschaftsgläubiger für eine von der Gesellschaft geschuldete Leistung den Gesellschafter persönlich, unmittelbar, primär und auf die gesamte Leistung in Anspruch nehmen kann (Palandt § 714 BGB Rdnr. 11 und 12 m. w. N.).